

BGer 1B_139/2017 vom 31. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_139_2017

FR: TF 1B_139/2017 du 31 mai 2017

IT: TF 1B_139/2017 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem das Obergericht auf eine Beschwerde gegen die Abweisung eines Fristerstreckungsgesuchs und die Überweisung des Antrags um Einräumung einer Notfrist ans Bezirksgericht durch die Staatsanwaltschaft nicht eingetreten ist; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Beschwerde betreffe eine formelle Rechtsverweigerung, weshalb nach der Praxis des Bundesgerichts das Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht erforderlich sei.

Die Staatsanwaltschaft hat den Antrag des Beschwerdeführers auf Fristerstreckung abgewiesen, weil er innert der bereits mehr als grosszügig gewährten ersten Fristerstreckung um das Dreifache der ursprünglich angesetzten 10-Tagesfrist keine Beweisanträge gestellt, sondern eine weitere Erstreckung verlangte, ohne den zusätzlichen Zeitbedarf plausibel zu begründen. Da der Beschwerdeführer Beweisanträge ohne Einschränkung noch beim erstinstanzlichen Gericht einbringen kann (vgl. Art. 331 Abs. 2 StPO) und im Strafverfahren dem Beschleunigungsgebot eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. Art. 5 Abs. 1 StPO), war die Staatsanwaltschaft verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, ihm von sich aus, ohne entsprechenden Antrag, eine Notfrist anzusetzen. Einen solchen hat er erst nach Fristablauf und nach Anklageerhebung gestellt; die Staatsanwaltschaft hat die Eingabe (zu Recht) zuständigkeitshalber dem Bezirksgericht übermittelt. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, inwiefern die Staatsanwaltschaft mit diesem Vorgehen eine formelle Rechtsverweigerung begangen haben könnte. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit offenkundig keine formelle Rechtsverweigerung, sondern die Rechtmässigkeit der Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs für die Einreichung von Beweisanträgen bzw. des Nichteintretens der Vorinstanz auf die ihr dagegen vorgelegte Beschwerde.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Strafverfahren gegen ihn werde verlängert, wenn er allfällige Beweisanträge erst dem Strafgericht einreichen könne, weil dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen werde, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren aufgrund dieser Beweise einstelle und keine Anklage erhebe. Die Durchführung eines Strafverfahrens und damit auch dessen mögliche Verlängerung bewirkt für den Beschuldigten indessen nach konstanter Gerichtspraxis keinen Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4 mit Hinweisen; 137 IV 237 E. 1.1). Dem Beschwerdeführer droht daher offensichtlich kein Nachteil rechtlicher Natur aus dem Umstand, dass er nunmehr seine Beweisanträge erst dem erstinstanzlichen Strafgericht unterbreiten kann, und schon gar keiner, der im Verlaufe des Verfahrens nicht wieder gutgemacht werden könnte.

E. 1.4

Der angefochtene Nichteintretensentscheid des Obergerichts betrifft somit Zwischenentscheide der Staatsanwaltschaft, die klarerweise nicht geeignet sind, einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bewirken. Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66. Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.